

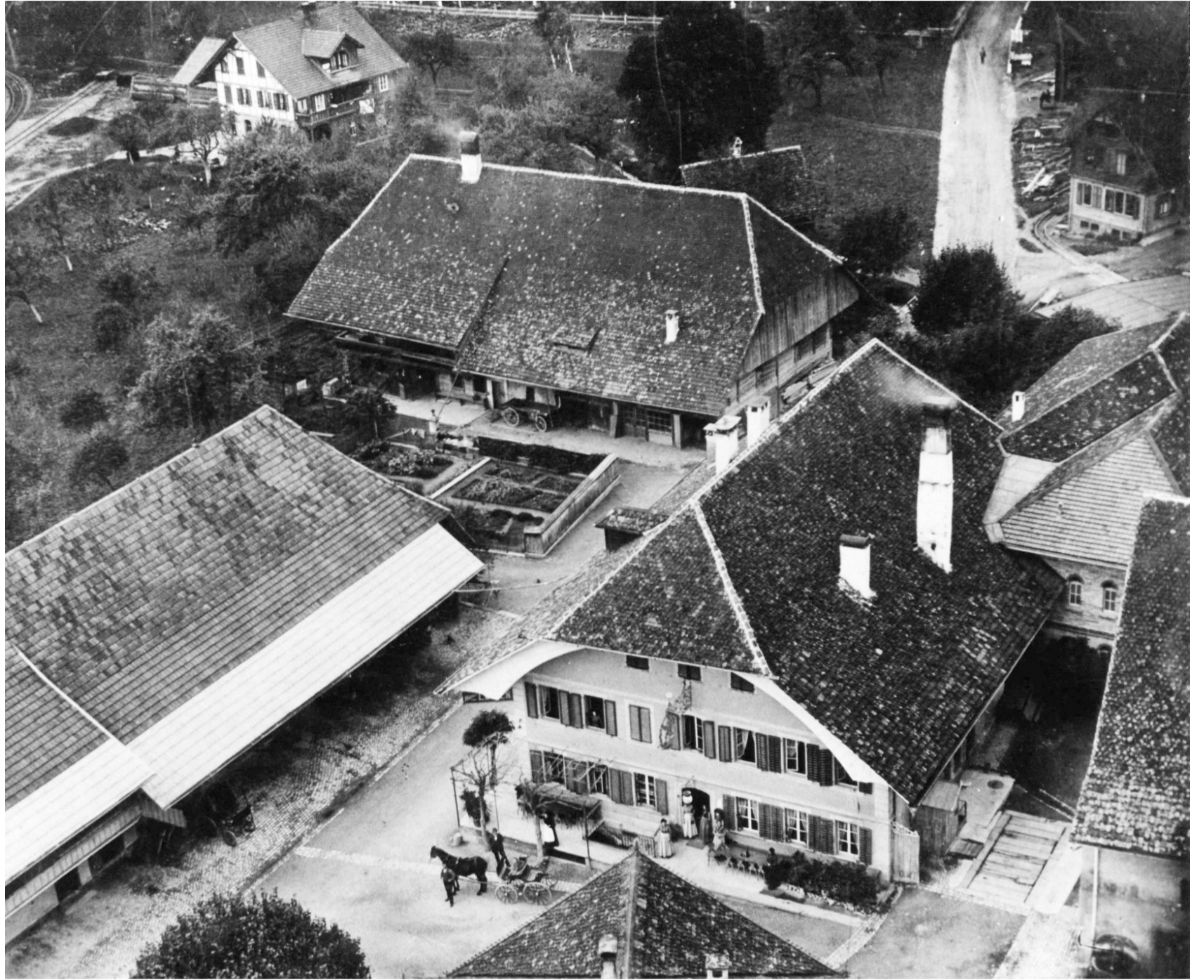
Drakonische Strafen gegen 13 Angeklagte

## Ein Worber Sommerskandal im Jahre 1763

Es hatte keinen Verräter gegeben und doch hatte die sagenhafte Geschichte nach wenigen Wochen in Berns Gassen die Runde gemacht und war schliesslich den Gnädigen Herren des Kleinen Rates zu Ohren gekommen. Die Obrigkeit musste reagieren, denn Gerüchte waren Gift im geordneten Gemeinwesen. Es kam zu einer Strafuntersuchung, die mit drakonischen Geldstrafen gegen 13 Angeklagte endete. Doch was steckte hinter diesem Sommerskandal?

Am Ostermontag 1763 trafen sich drei Frauen und zehn Männer, mehrheitlich dem Patriziat angehörend, in Worb, wo sie in einem Wirtshaus ihrer geheimen Leidenschaft frönten, dem *exceß mit verbottenen und alzu hohen ruinosen Spihlen*. Die Sonntagsgesellschaft spielte Pharaon, im 18. Jahrhundert ein populäres Glücksspiel. Nach Spielende verbrannten die hochwohlgeborenen Hasardeure die mitgebrachten Karten, ohne jedoch die Spuren sauber zu verwischen. Beim Aufräumen fand eine Magd verkohlte Überreste der *Cartes*. Am Abend trat die Gesellschaft den Heimweg an. Ein Herr Kilchberger zahlte die Konsumationen.

Angestiftet hatte diese Landpartie der andern Art ein Herr Major Ernst. Er machte auch gleich die höchste Einlage in die Spielbank und überredete die Herren *de Watteville de Payerne und von Graffenried von Blonay* – letzterer spielte in Begleitung seiner Gattin – dazu, sich an der Bank zu beteiligen. Die drei Bankhalter machten gute Geschäfte und teilten ihren Gewinn später bei Frau von Graffenried von Villars, die an diesem Spielnachmittag viel verlor. Mehr Glück hatte Frau von Saccoday. Professor Früsching, der mit seinem Bruder dabei war und sich später an nichts erinnern würde – ge-



Vermutlich fand das «Verbrechen» am Ostermontag, 4. April 1763, im oberen Säali des Löwen statt. Nach dem Spiel ohne Zeugen fand Jungfer Madlen Jenni einzig einige verbrannte Karten.



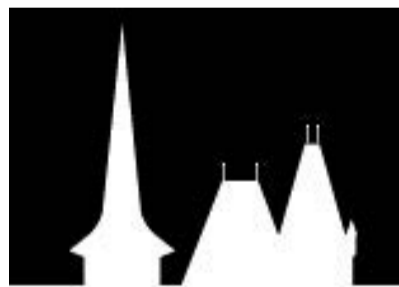
### Daniel Schläppi

Daniel Schläppi, Autor dieses Artikels, wohnt mit Familie seit 2011 in Worb und fühlt sich in der Gemeinde auch nach drei Jahrzehnten in der Berner Stadluft und zwischenzeitlichen Abstechern nach Berlin und New York ausgesprochen wohl. Seit seiner Promotion über die Berner Zunftgesellschaft zu Schmieden im Jahr 2000 war er freischaffender Historiker, Archivmitarbeiter, Hochschuldozent und Universitätsassistent. Aktuell arbeitet er am Historischen Institut der Universität Bern an einem vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Forschungsprojekt zum Thema Gemeinbesitz, kollektive Ressourcen und die politische Kultur der alten Eidgenossenschaft (17. und 18. Jahrhundert). Weitere Forschungsinteressen sind: Ständische Gesellschaft, frühneuzeitliche Diplomatie; Mikroökonomie und ökonomische Theorien; Rituale; Erinnerungskulturen; Emotionen. Neben seiner Arbeit als Historiker veröffentlicht Daniel Schläppi als Bassist und Bandleader regelmässig vielbeachtete CDs und tourt mit seinen Ensembles durch die Lande, nächstes Mal im März 2013 im Duo mit dem Amerikaner Marc Copland, einem Pianisten von Weltformat ([www.daniel-schlaepi.ch](http://www.daniel-schlaepi.ch)).

nau wie auch Juncker Hauptmann von Tavel –, hatte in der Stadt hören sagen, die Bank habe über 90 Neüe Dublonen gewonnen. Veranlassten die unverschämten Gewinne den Rat zur Intervention gegen das aus heutiger Sicht harmlose Freizeitvergnügen? Oder war es die Diskrepanz zwischen dem Vorfall und dem aristokratischen Denken, das auch das Patriziat mindestens äusserlich einem Kodex von Mässigung und Sittsamkeit unterstellte? Die Obrigkeit sah in der Angelegenheit jedenfalls einen das gemeine Beste interessierenden Casum, der exemplarisch gestraft zu werden verdiene, und wies die Reformationskammer an, die fehlbaren ohne schonen zu bestrafen.

Umgehend entsandte die Kammer ihren Sekretär nach Worb. Er sollte dem dortigen Herrschaftsherrn von Graffenried auftragen, den Fall zu untersuchen und darüber zu berichten. Weil von Graffenried gerade auf der Jagd war, musste der Sekretär sein Begehren durch einen Knecht überbringen lassen. Der Herrschaftsherr richtete seinerseits aus, er lehne den Auftrag ab. Später teilte er schriftlich mit, wie allen anderen Herrschaft und Tvingherren stehe das Recht, nach denen Policy und Reformation Mandaten zu straffen, ihm allein zu. Deshalb beanspruche er den Handel vollumfänglich für sich. Erstaunlich, aber der Rat akzeptierte die Intervention von Graffenrieds, entzog der Reformationskammer den Fall und ordnete damit seinen Jurisdiktionsanspruch einem hergebrachten Rechtstitel unter. Immerhin hielt er fest, durch das Zugeständnis erwachse von Graffenried kein Anspruch auf vergleichbare, künftige Fälle. Auch bestand der Rat darauf, dass nach Vorschrift der [obrigkeitlichen] Reglementen verfahren und

ihm die *procedur* samt der *darüber aufstellenden Erkenntnuß* überstellt werde. Wenn der Rat der Reformationskammer einen Fall wegnahm und auswärtigen Herrschaftsherren überliess, wollte er mindestens die Aufsicht über das Verfahren haben. Kaum hatte Graffenried diesen Bescheid empfangen, gab er den Fall an den Rat zurück. Er hatte erfahren, Verwandte von ihm seien in diesem Geschäft impliciert. Da er keinen Statthalter finden werde, der sich ei-



### INTERESSENGEMEINSCHAFT WORBER GESCHICHTE

ner solchen Sach sambt allen ihren Folgen beladen wollte, bat er den Rat, ihn dieser ganzen Sach zu entladen. Die Affäre barg Zündstoff. Für den Herrschaftsherrn standen der Familienfrieden und die Reputation im patrizischen Milieu auf dem Spiel. Wegen Befangenheit trat er seine Kompetenzen ab, erinnerte aber mit Nachdruck daran, Bußen das Spiel ansehnd gehörten ihm, da er berechtigt seye, in erster Instanz über solche Sachen zu urtheilen. Schliesslich bat er, ihn von einer Vorladung durch die Reformationskammer zu dispensieren. Vor seinesgleichen wie ein Delator, ein berufsmässiger Denunziant, über alle mögliche Indicia Auskunft geben zu müssen, war unter seiner Würde, und wer belastete

schon gerne die eigene Sippe. Der Rat billigte auch diese Wünsche. Am 29. April begann die Reformationskammer die Einvernahmen. Das Gremium war mit hohen Würdenträgern besetzt (je ein Kleinrat, Heimlicher, Landvogt, Offizier). Das war notwendig, musste doch über Angehörige des Herrenstandes geurteilt werden. Solche Standeshygiene bedurfte solider Legitimation, die nur ein hochkarätiges Gremium bieten konnte. Nach wenigen Sitzungen wurde die Kommission noch mit je einem Kleinrat, Heimlicher, Böspenniger, Altlandvogt, Offizier und zwei Landvögten ergänzt. Um möglichst unbestechlich zu erscheinen und um kein Odium auf sich zu laden und desto freyer in diesem Geschäft agieren zu können, erklärten die Kammermitglieder gleich zu Beginn, sie verzichteten auf ihre Anteile an den Bussen. Die fraglichen Beiträge sollten ad *pias Causas*, zu wohltätigen Zwecken, gespendet werden.

Die Angeklagten verhielten sich in den Verhören verstockt und arrogant, obwohl ihnen das *Juramentum Purgatorium* (Reinigungseid zwecks Beweis der Unschuld) angedroht wurde. Die Kammer gelangte zur Überzeugung, die Verdächtigten hätten ihre Aussagen vorher wohl überlegt und unter sich abgeredt. Über nebensächliche Dinge gäben sie Auskunft. Gehe es um wichtige Punkte, sei nichts aus ihnen heraus zu bekommen. Sie behaupteten, da ein Denunziant fehle und niemand innert drei Tagen nach dem Vorfall Anzeige erstattet habe, sei die Anklage widerrechtlich. Sie seien frey, keine Antwort schuldig und die publicirte Ordnung sehe kein *Juramentum Purgatorium* vor.

Die Kammer war damit am Ende ihres Lateins und befürchtete, das Gericht werde zum Gegenstand von

Spott und Gelächter, wodurch wegen verbottenen Spielens verdächtige Personen künftig zu hartnäckigem Lügnern ermuntert würden. Als ultima Ratio baten die Kammerherren den Rat um Klärung der Frage, ob der Purgationseid angewendet werden dürfe. Die Obrigkeit bejahte, worauf die Angeklagten Recurs vor dem Rat der 200 verlangten. Obwohl der Kleine Rat *genugsame Gründe* zur Rückweisung vorgab, überwies er den Recurs an den Grossen Rat, der ihn am 16. Mai ablehnte. Plötzlich kam Bewegung in die Sache. In der Aussicht, einen Eid leisten zu müssen, gestanden alle Verdächtigten. Am 12. August wurden hohe Geldstrafen verhängt, die aus rühmlicher Großmuth und besondern Wohlwollen dem städtischen Waisenhaus und den Armen zu Worb zukommen sollten. DANIEL SCHLÄPPI



Eine Pharaon-Spielkarte mit Pique-Dame, wie sie in Worb 1763 verwendet wurden. In Redewendungen wie «Paroli bieten» oder «Va banque spielen» hat das Spiel Spuren bis in unsere Zeit hinterlassen.